

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 4. September 2023; Vorlage Nr. 3471.6 (Laufnummer 17366)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Realisierung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation, Zugerstrasse 52, Steinhausen

Vom 29. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf

- § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾; und
- § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS **???.???**, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Realisierung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation, Zugerstrasse 52, Steinhausen, wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 1

¹ Für die Realisierung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation auf dem GS 963, Zugerstrasse 52, Steinhausen, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 15,2 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 2021).

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die Ausführungsplanung und die Submissionen zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug, 29. Juni 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

³⁾ BGS [1111](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...